

Bebauungsplan Nr. 314 Norderstedt "Ulzburger Straße/ Rüsternweg"

Gebiet: südlich Heidbergstraße, westlich Ulzburger Straße, östlich U-Bahn, nördlich Rüsternweg, die externen Ausgleichsflächen befinden sich nördlich und südlich Schleswiger Hagen, westlich Kohtla-Järve-Straße

Hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	Stromnetz Hamburg GmbH 22.06.2021	Wir haben Ihr Schreiben zur Beteiligung zum o. g. Bebauungsplan erhalten. In der Ergebnistabelle aus dem Jahre 2016 wurde geschrieben, dass die Kabel von der Stromnetz Hamburg GmbH mit aufgeführt werden. In der Begründung unter dem Punkt 3.9 „Ver- und Entsorgung“ konnte ich dazu nichts finden. Wir bitten um Ergänzung.	Klarstellend wird die Begründung um den Hinweis ergänzt, dass in der festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Ulzburger Straße Leitungen verschiedener Versorgungsträger vorhanden und somit planungsrechtlich gesichert sind. Die einzelnen Versorgungsträger werden nicht genannt, da dieses auch nicht planrelevant ist.	•			
2.1	50Hertz Transmission GmbH 30.06.2021	Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•
2.2		Jedoch wird das durch die externe Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommene Ökokonto durch unsere 380-kV-	Das genannte Ökokonto der EgNo Norderstedt befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt in der Gemarkung	•			

Anlage 3: zur Vorlage Nr. B 21/0365/2 der SV am 09.11.2021

Hier: Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Leitung Brunsbüttel – Hamburg Nord 951/952 im Mastbereich 643 bis 644 teilweise überspannt. Wir haben dies zur Kenntnis genommen und werden mit dem Betreiber des Ökokontos Kontakt aufnehmen.</p>	<p>Friedrichsgabe. Im Bereich der Freileitungen ist keine „aktive“ Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme geplant. Vielmehr handelt es sich im Bereich der Freileitungen um Bestand, der dort seit vielen Jahren vorhanden ist. Die Umsetzung der Maßnahmen zum Ökokonto obliegt der Ausgleichsagentur SH, die Erhaltung, Funktionssicherung und Verwaltung hat die Stiftung Naturschutz übernommen.</p> <p>Die 380-kv-Freileitung Brunsbüttel-Hamburg Nord 951/952 wird und wurde demnach bei der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme beachtet.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p>				
2.3		<p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				•
3.	<p>AZV Südholstein 30.06.2021</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken seitens des AZV hinsichtlich der geplanten Maßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				•
4.1	<p>Archäologisches Landesamt</p>	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
	<p>Schleswig-Holstein 02.07.2021</p>	<p>durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>					
4.2		<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Da es sich in diesem Fall um die Realisierung eines Wettbewerbsergebnisses handelt, wird der Hinweis an die Investoren weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				<ul style="list-style-type: none"> •

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
5.	Schleswig-Holstein Netz AG 02.07.2021	Unsererseits bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				<ul style="list-style-type: none"> •
6.1	Untere Forstbehörde LLUR 546 05.07.2021	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan unter Beachtung nachfolgender Punkte keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				<ul style="list-style-type: none"> •
6.2		<p>Die im Verfahren beschriebene Waldumwandlung wird in Aussicht gestellt. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Schaffung von Wohnraum mit einer annehmbaren Grüngestaltung sollte im Waldumwandlungsantrag kurz begründet werden. Die genannte Ersatzaufforstung würde ich bei Antragstellung anerkennen.</p> <p>Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich der Waldfläche darf erst nach Beschluss des Bebauungsplanes und beim Vorliegen einer rechtskräftigen Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG, ausgestellt durch die Forstbehörde, begonnen werden.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen zeitlichen Beschränkungen nach Naturschutzrecht sind bei der Abholzung und Rodung zu beachten.</p> <p>Der Baumbestand auf der benannten Waldfläche wäre soweit auszudünnen, dass</p>	<p>Die Hinweise zum Waldumwandlungsantrag und zur Umsetzung der Waldrodung werden zur Kenntnis genommen und beim weiteren Vorgehen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Anforderungen werden berücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		ein lichter Park entsteht, somit die Planung entsprechend umgesetzt wird.					
7.	Wasser- verband Mühlenau 06.07.2021	Nach Rücksprache mit Verbandsvorsteher Hermann Ahrens bestehen von Seiten des Verbandes keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•
8.1	Hamburger Verkehrsverbund GmbH 06.07.2021	Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir im Grundsatz einverstanden. Mit Blick auf das Kapitel 3.7 bitten wir allerdings um Ergänzung der Aussagen zur ÖPNV-Erschließung: Das Plangebiet wird durch die unmittelbar östlich gelegenen Bushaltestelle „Garstedt, Ulzburger Straße 186“ (Linie 393) erschlossen. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb des Einzugsbereiches von ZOB und U-Bahnstation Norderstedt Mitte, so dass das Gebiet insgesamt über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung verfügt.	Die Begründung wird angepasst und der Text wird aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			
8.2		Wir bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme der SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•
9.	Landwirtschafts- kammer S-H 13.07.2021	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
10.	Handwerkskammer Lübeck 15.07.2021	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Durch die Flächenfestsetzungen werden keine Handwerksbetriebe betroffen. Der Hinweis wird daher berücksichtigt.	●			
11.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H 19.07.2021	In die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen. Das Plangebiet tangiert keine nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				●
12.1	Vodafone GmbH 23.07.2021	Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 					
12.2		<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung</p>	<p>Der Hinweis wird an den Investor weitergegeben, so dass die Leitungen vor der Baumaßnahme verlegt werden können.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>					
12.3		<p>Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.</p>	<p>Das Plangebiet grenzt an die U-Bahnlinie U1. Dieses Grundstück gehört der Verkehrsgesellschaft Norderstedt. Die VGN wurde im Verfahren beteiligt, Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht.</p> <p>Der Anregung wurde berücksichtigt.</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme

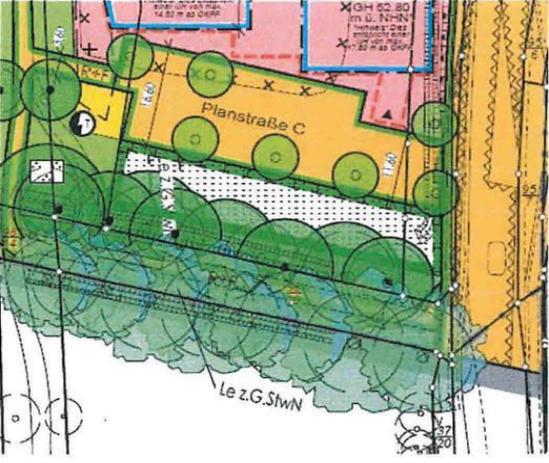
Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
							
13.1	Kreis Segeberg 27.07.2021	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<u>Tiefbau</u> Keine Betroffenheit.					
13.2		<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•
13.3		<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•
13.4		<u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•
13.5		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•
13.6		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Gegenüber der Planung bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Im Grünordnerischen Fachbeitrag festgesetzte Maßnahmen von Natur und Landschaft (Erhaltungsgebote, Anpflanzungsgebote, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) sind vollumfänglich umzusetzen.	Die Maßnahmen werden im Zuge der Realisierung umgesetzt. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			
13.7		<u>Wasser – Boden – Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Aus Sicht der Oberflächenentwässerung bestehen gegen das beabsichtigte Entwässerungskonzept keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis:	Der Hinweis, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis vor Baubeginn einzuholen ist, ist unter Hinweisen auf dem Bebauungsplan bereits aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Für die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.</p>					
13.8		<p><i>SG Gewässerschutz</i></p> <p>Hinweis zur externen Ausgleichsfläche, Flurstück 88/39 in Flur 8, Gemarkung Friedrichsgabe, Stadt Norderstedt:</p> <p>Auf/an der nördlichen Flurstücksgrenze zur Straße "Schleswiger Hagen" verläuft ein Gewässer, für dessen Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau zuständig ist. Das Gewässer wird unter der Bezeichnung 47a in dessen Anlagenverzeichnis geführt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 41 Abs. 2 WHG nicht dazu führen dürfen, dass die Gewässerunterhaltung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Auch die übrigen in § 41 Abs. 1 WHG sowie § 35 Abs. 1 LWG benannten Duldungspflichten sind bei der Gestaltung kraft Gesetz zwingend zu beachten.</p> <p>Ergänzend dazu sind die Duldungspflichten und Beschränkungen der rechtskräftigen Satzung des Verbandes zu beachten. Im</p>	<p>Bei dem Ökokonto der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt handelt es sich nicht um eine geplante Ausgleichsmaßnahme, sondern um ein hergestelltes und abgenommenes Ökokonto. Im Rahmen der Anlage dieser Fläche wurde eine Ausbaugenehmigung zur Herstellung von drei Kleingewässern gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeholt. Die Maßnahme wurde durch den Kreis Segeberg – Gebiets-, Biotop- u. Artenschutz abgenommen und mit Bescheid vom 07.02.2019 wurde die Einbuchung der Ökokontomaßnahme mitgeteilt.</p> <p>Bei der Umsetzung wurde der laut Verbandssatzung erforderliche 5-m-Räumstreifen eingehalten.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Zweifelsfall empfehle ich sich rechtzeitig mit dem Verband und ggf. meiner Stelle ins Benehmen zu setzen.					
13.9		<i>SG Bodenschutz</i> Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•
13.10		<i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•
13.11		<i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•
13.12		<i>SG Geothermie</i> Das Vorhaben liegt im Trinkwasserschutzgebiet Langenhorn-Glashütte, der westliche Teil zusätzlich im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Schnelsen. Es werden besondere Anforderungen an den Bau und die Nutzung von geothermischen Anlagen gefordert, die im Einzelnen in der benötigten wasserrechtlichen Erlaubnis abgefasst werden. Der Antrag auf Erdwärmenutzung muss rechtzeitig, 4 Wochen vor Baubeginn, an die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg gerichtet werden.	Der Hinweis, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis vor Baubeginn eine Anlage zur Erdwärmenutzung einzuholen ist, ist unter Hinweisen auf dem Bebauungsplan bereits aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			
13.13		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
13.14		<p><u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•
13.15		<p><u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				•
14.1	<p>BUND LV Schleswig-Holstein 30.07.2021</p>	<p>Die nachstehende Stellungnahme erfolgt sowohl für den BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. als auch für die BUND-Ortsgruppe Norderstedt, wobei wir uns aufgrund der Vielzahl weiterer kreisweit zu bearbeitender Verfahren auf wenige Punkte beschränken werden.</p> <p>1. Änderung der B-Plangrenze zwischen BPlan 314 und BPlan 324</p> <p>Bei der Festlegung der BPlan-Grenzen wurde ein zeitnaher vollständiger Schutz des Redders Rüsternweg unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Als besondere Anforderung an die Planung wird im Grünordnerischen FB der Schutz des Redders (ehemaliger Rüsternweg) hervorgehoben (S. 28) und dessen besondere Bedeutung für die Biodiversität im Plangebiet betont (S. 8 Grünordnerischen FB):</p> <p>"Aufgrund der extensiven bis nur sporadischen Nutzung des Plangebietes und des Nebeneinanders von waldartigen Gehölzbeständen, alten Redderstrukturen, artenreichen Ruderalfluren und benachbarten mageren Bahnböschungen</p>	<p>Der Schutz des Redders mit seinem Gehölzbestand ist durch den Bebauungsplan innerhalb des Plangebietes ausreichend gegeben. Der Knick ist als solcher festgesetzt. Zusätzlich ist ein ausreichend breiter vorgelagerter Knickschutzstreifen festgesetzt.</p> <p>Im südlich angrenzenden, im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 324 Norderstedt wird der Knick ebenfalls planungsrechtlich entsprechend geschützt.</p> <p>Unabhängig von den planerischen Steuerungsmöglichkeiten handelt es sich um eine städtische Fläche bzw. ein Grundstück der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt. Die genannte Anfrage bzw. Beantwortung der Frage Nr. 3 im Umweltausschuss bezieht sich auf eine andersartige Situation. Dort ging es um Knicks, die sich hälftig in privatem Eigentum befinden. In diesem Bebauungsplan-Verfahren ist aus stadtplanerischer Sicht eine Vergrößerung</p>		•		

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>ist die Biodiversität für einen innerstädtischen Landschaftsausschnitt vergleichsweise hoch."</p> <p>Unter diesen Umständen ist es aus naturschutzfachlichen Gründen naheliegend, den Gesamtbereich des Redders inklusive der beidseitigen Abstandsflächen in das BPlan-Gebiet 314 einzubeziehen. Tatsächlich verläuft die BPlan-Grenze jedoch lt. Planzeichnung mittig auf dem südlichen Knickwall direkt im Stammbereich der Überhänger, so dass durch die vorliegende Planung kein ganzheitlicher Schutz des Redders gewährleistet ist. Nachstehend der entsprechende Planauszug:</p>  <p>Die Darstellung auf S. 28 des Grünordnerischen FB:</p>	<p>des Plangeltungsbereiches um den südlichen Knick und Knickschutzbereich nicht erforderlich, da dieser Bereich sich bereits im Eigentum der EgNo und somit einer Tochtergesellschaft der Stadt Norderstedt befindet. Der Knickschutz wird in diesem Bebauungsplanverfahren sowie faktisch durch die Eigentumsverhältnisse entsprechend den Zielen der Stadt berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus handelt es sich bei einem Knick um ein gesetzlich geschütztes Biotop.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes finden im Wesentlichen durch folgende grünplanerische Maßnahmen Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Redder im Süden wird durch vorgelagerte Schutzzonen in öffentlicher Hand gesichert und mit Ausnahme des bestehenden Fuß-/Radwegs nicht für die Erschließung genutzt. <p>ist damit nur für den südlichen Knickstreifen des Redders nicht zutreffend. Die Grenzlinie zwischen den beiden B-Plänen ist insoweit nach Süden zu verschieben.</p> <p>Dass die Grenzlinie zwischen neuen Baugebieten zukünftig nicht mehr direkt auf einem Knick verlaufen sollte, wurde erst jüngst von städtischer Seite im Planungsausschuss aufgrund einer Fraktions-Anfrage bekräftigt. Nachstehend der diesbezügliche Auszug aus der Mitteilungsvorlage</p>					

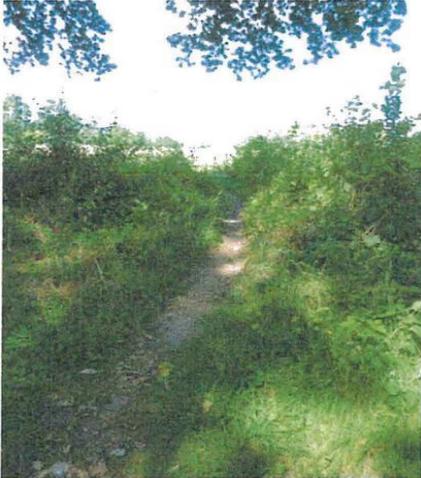
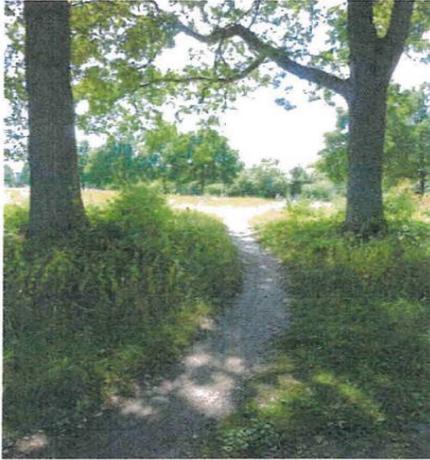
Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme																					
		<p style="text-align: center;">MITTEILUNGSVORLAGE</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3"></td> <td style="text-align: right;">Vorlage-Nr.: M 20/0489</td> </tr> <tr> <td colspan="2">602 - Fachbereich Natur und Landschaft</td> <td colspan="2" style="text-align: right;">Datum: 02.12.2020</td> </tr> <tr> <td>Bearb.:</td> <td>Sprenger, Michael</td> <td>Tel.: 236</td> <td style="text-align: center;">öffentlich</td> </tr> <tr> <td>Az.:</td> <td colspan="3"></td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 33%;">Beratungsfolge</td> <td style="width: 33%;">Sitzungstermin</td> <td style="width: 33%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>Umweltausschuss</td> <td style="text-align: center;">16.12.2020</td> <td style="text-align: right;">Anhörung</td> </tr> </table> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">Beantwortung des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema „Knickschutz in Norderstedt“</p> <p>Frage 3 der Anfrage lautete:</p> <p style="padding-left: 20px;">3 Welche Problemlagen ergeben sich, wenn die Besitzverhältnisse eines Knickstreifens durch, "kuriose" Bebauungspläne zur Hälfte in privatem Besitz sind und zur Hälfte der Stadt gehören?</p> <p>und wurde u.a. wie folgt beantwortet (Auszug):</p> <p style="padding-left: 20px;">Bei der städtebaulichen Entwicklung großer neuer Gebiete ist es immer Ziel der städtischen Planung, die vorhandenen Knicks ins öffentliche Eigentum zu überführen zuzüglich der erforderlichen Knickschutzstreifen. Damit wird langfristig der Erhalt und die Pflege des Knicks gesichert. In beengten Situationen, z. B. bei Nachverdichtungen im Bestand, ist es aber nicht immer möglich, die erforderlichen Flächen zu sichern.</p>				Vorlage-Nr.: M 20/0489	602 - Fachbereich Natur und Landschaft		Datum: 02.12.2020		Bearb.:	Sprenger, Michael	Tel.: 236	öffentlich	Az.:				Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Umweltausschuss	16.12.2020	Anhörung				
			Vorlage-Nr.: M 20/0489																									
602 - Fachbereich Natur und Landschaft		Datum: 02.12.2020																										
Bearb.:	Sprenger, Michael	Tel.: 236	öffentlich																									
Az.:																												
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit																										
Umweltausschuss	16.12.2020	Anhörung																										

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>Dieser städtische Leitgedanke des einheitlichen Knickschutzes in der aktuellen Bauleitplanung der Stadt sollte auch in der vorliegenden Planung beachtet werden.</p> <p>Antrag:</p> <p>Es wird deshalb beantragt, das BPlan-Gebiet 314 unter Einbeziehung des kompletten südlichen Knicks des Redders einschließlich eines 15 m breiten Schutzstreifens nach Süden zu erweitern und damit für den gesamten Redder nicht nur den Erhalt der Biodiversität zeitnah zu sichern, sondern auch einen historischen Teil des ursprünglichen Landschaftsbildes einheitlich zu schützen.</p> <p>In rechtlicher Hinsicht könnte diese Änderung im Rahmen einer begrenzten und zeitlich verkürzten Beteiligung umgesetzt werden. Vgl. hierzu § 4a Abs. 3 - letzter Satz - BauGB:</p> <p>"Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden."</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
14.2		<p><u>2. Beseitigung unzulässiger Eingriffe in den Redder Rüsternweg</u></p> <p>Knicks sind gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 4 LNatSchG SH i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich besonders geschützte Biotope normiert, wobei Redder als Doppelknicks eine noch weitergehendere Bedeutung für die Biodiversität haben. Dies gilt auch für den Redder Rüsternweg, der u.a. durch Abstandsflächen und Eingriffsverbote durch den BPlan 314 zusätzlich geschützt werden soll.</p> <p>Ungeachtet des bereits bestehenden gesetzlichen Schutzes ist es jedoch in der Vergangenheit zu diversen Eingriffen in den Redder gekommen, die zeitnah beseitigt werden sollten.</p> <p>a. Schaltkästen u. Versorgungsleitungen unmittelbar am Knickfuß</p> <p>Seit vielen Jahren besteht bereits der auf dem Foto dokumentierte Zustand, wonach unmittelbar am Knickfuß öffentliche Versorgungsleitungen verlegt und - teils unmittelbar an einem der Überhänger am Redderzugang Ulzburger Str. - Verteilerkästen für Strom, Telefon pp. sowie ein Hydrant installiert wurden. Unabhängig davon, ob diesbezüglich die erforderlichen</p>	<p>Grundsätzlich werden mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes immer in die Zukunft Baurechte geschaffen und über Festsetzungen, zeichnerischer und textlicher Art, Vorgaben gemacht, welche z.B. auch Nebenanlagen, an welcher Stelle zulässig sind.</p> <p>Jedoch besteht für vorhandene Anlagen Bestandsschutz. Der Bebauungsplan stellt keine rechtliche Grundlage dar, zu fordern, dass vorhandene Anlagen zurückzubauen sind.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung des Bebauungsplanes wird jedoch eine Verlegung der angesprochenen Anlagen eingehend geprüft, um die Ziele des Knickschutzes weitestgehend zu verfolgen.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p>		•		

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>naturschutzbehördlichen Genehmigungen vorlagen, stellen wir den</p> <p>Antrag: die Schaltkästen und möglichst auch die beiden Hydranten an den Enden des südlichen Knickwalls an eine - auch das Landschaftsbild weniger störende Stelle - zu verlegen. Spätestens sollte dies im Zusammenhang mit dem Einbau der öffentlichen Versorgungsleitungen im Rahmen der Bebauung des BPlan-Gebietes erfolgen.</p>  <p>Foto Niehusen / BUND</p> <p>Selbst wenn die Einrichtung der Schaltkästen seinerzeit genehmigt worden ist, sollte eine Verlegung erfolgen. Da dieser Eingriff vermeidbar gewesen wäre, würde er nicht nur der zukünftig mit BPlan-Rechtskraft auch hier geltenden eigenen Baumschutzsatzung der</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Stadt widersprechen, sondern wäre auch nicht mehr nach den textl. Festsetzungen des B-Plans 314 gern. 7.2 genehmigungsfähig:</p> <p>7.2. Innerhalb der festgesetzten Kronenbereiche und der in den Geltungsbereich hineinragenden Kronenbereiche einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauerhafte Abgrabungen. Geländeaufhöhungen. Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie und in den Abstandsflächen zulässige Anlagen), Stellplätze. Zuwegungen. Terrassen und sonstige Versiegelungen unzulässig.</p>					
14.3		<p>b. Trampelpfade beidseitig durch den südlichen u. nördlichen Knick</p> <p>Zeitnah sollten außerdem die beiden Trampelpfade, die vom Rüsternweg durch beide Knicks nördlich Richtung Wiese und südlich als Abkürzung Richtung U-Bahntrasse verlaufen, beseitigt und durch entsprechende Schutzmaßnahmen eine weitere Schädigung der Knicks unterbunden werden.</p>	<p>Trampelpfade, wie in den genannten Fällen, stellen grundsätzlich keine geplante Wegführung dar, sondern entstehen aus dem Nutzerverhalten der Bevölkerung. I.d.R. sind es Abkürzungen einer vorhandenen Wegführung. Für den Bereich des Bebauungsplanes wird der nördliche Trampelpfad zurückgebaut. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein erneuter Weg an dieser Stelle entstehen wird, da es zukünftig keine attraktive Verbindung mehr darstellt und die Fläche</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		 <p>Trampelpfad durch nördl. Knick</p>  <p>Trampelpfad durch südl. Knick Fotos Niehusen / BUND</p>	<p>eine andere Nutzung erhalten wird. Im Plangebiet sind zudem zahlreiche Wegeverbindungen von der östlichen Ulzburger Straße an den westlichen Geh- und Radweg der U-Bahnlinie vorgesehen, so dass dem Bedürfnis nach einer zügigen Wegeverbindung Rechnung getragen wird.</p> <p>Ähnlich wird es sich im südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 324 darstellen. Auch hier wird dieser Weg im Zuge der Realisierung entfallen, da auch hier zukünftig eine andere Nutzung an den Knick angrenzen wird.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
14.4		<p><u>3. Unzureichende Fledermausuntersuchungen</u></p> <p>Im Grünordnerischen Fachbeitrag wird auf Seite 20 bzgl. der potentiell vorkommenden Fledermausarten (siehe Auflistung der 6 möglichen Arten Seite S. 17 f.) im Ergebnis festgestellt, dass für das Plangebiet als Jagdrevier für Fledermäuse insgesamt eine "geringe bis mittlere Bedeutung...anzunehmen" sei.</p> <p>Hierbei stützt sich der Grünordnerischen Fachbeitrag u.a. auf eine Untersuchung von PLANULA, die wie folgt beschrieben wird:</p> <p>PLANULA konnte während einer einmaligen Begehung mit Bat-Detektor im Juli 2007 Jagdaktivitäten von Breitflügelfledermaus (Einzelexemplar) und Zwergfledermäusen (drei bis vier Individuen) im Plangebiet nachweisen. Die Zwergfledermäuse flogen dabei im Inneren des Baumbestandes über dem <i>Rüsternweg</i>. Die Tiere wechselten anscheinend von östlich gelegenen freien Jagdflächen in den Einschnitt der westlich angrenzenden U-Bahntrasse, um dort entlang der Ränder ihre Jagd fortzusetzen. Auch die Breitflügelfledermaus wurde jagend an den Altbäumen am Rüsternweg festgestellt.</p>	<p>Für die artenschutzrechtliche Betrachtung zu dem Bebauungsplan wird eine Potenzialabschätzung des vorkommenden Arteninventars mit einer Analyse der Habitatqualitäten als ausreichend erachtet. Hierbei wurde die ältere Untersuchung von Planula nicht als Grundlage, sondern als Ergänzung für die Beurteilung herangezogen. Unbestreitbar ist, dass das Gutachten von Planula von 2007 veraltet ist und für eine Kartierung auch im Hinblick auf ihre Anzahl der Begehungen nicht methodischen Standards entspricht.</p> <p>Die Potenzialanalyse ohne weitergehende Fledermaus-Kartierungen wird wie folgt begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Stadt Norderstedt liegt ein ausführliches Artenmonitoring für zahlreiche Tierarten vor (die entsprechenden Quellen werden im Grünordnerischen Fachbeitrag (GOFB)) genannt. Die für Fledermäuse (FLM) ausgewählten Monitoringflächen befinden sich in flächigeren naturnäheren Bereichen in der Umgebung des Plangebietes, 	<ul style="list-style-type: none"> 			

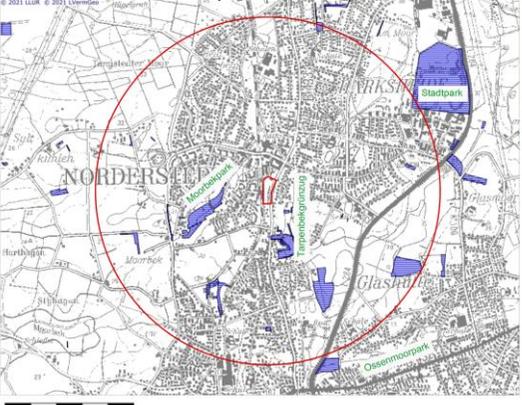
Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Abgesehen davon, dass dieser Untersuchung nur eine einzige Begehung zugrunde lag, statt über einen längeren Zeitraum maßgebliche Aktivitäten zu erfassen, ist diese zwischenzeitlich 14 Jahre zurückliegende Untersuchung auch aufgrund des Zeitablaufs fachlich nicht mehr verwertbar und damit als verwendete Grundlage rechtlich angreifbar. Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. VGH-Kassel, 11. Senat 11B 368/08.T) können zur Klärung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände keine Untersuchungsergebnisse, herangezogen werden, wenn die Datenerhebung länger als 5 Jahre zurückliegt. Auch die folgenden Feststellungen auf Seite 19 des Grünordnerischen Fachbeitrags hätten zu einer eingehenderen Fledermausuntersuchung führen müssen:</p> <p>Der Großteil des Plangebietes wird von einer ruderalisierten Rasenfläche auf trockenem Standort eingenommen, die sich kurz vor der Mahd im Sommer als arten- und blütenreiche Flur zeigt und somit für blütenbesuchende Insekten und weitere Wirbellose wie Schmetterlinge, Wildbienen, Käfer und Spinnen einen höheren Wert besitzt. Randlich sind mit dem durchgewachsenen Redder aus alten</p>	<p>wobei die Entfernung zu diesen Monitoringflächen überwiegend innerhalb der mehrere km umfassenden Aktionsradien der meisten FLM-Arten liegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bäume im Plangebiet wurden durch einen Baumkontrolleur einzeln im Hinblick auch auf ihre Qualität als potenzieller Habitatbaum / Quartiersbaum begutachtet. Bäume mit potenziellen Quartiersstrukturen werden in der Bebauungsplanung artenschutzrechtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Durch die innerstädtische und verinselte Lage des Plangebietes ist nicht von störungsempfindlichen und stark gefährdeten Fledermaus-Arten auszugehen. Die prognostizierten Eingriffe des Vorhabens betreffen insbesondere die Freifläche mit einer blütenreichen Stadtwiese, die jedoch regelmäßig 				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Eichen entlang des <i>Rüsternwegs</i> sowie einem Stadtgehölz im Norden des Plangebietes kleinflächige Strukturelemente vorhanden. Der Gehölzanteil ist jedoch relativ gering. Faunistisch beeinträchtigend wirken sich hingegen die verinselte Lage im dichten Siedlungsbereich von Norderstedt, Störungen durch Fußgänger, Radfahrer, Hunde sowie die benachbarte vielbefahrene <i>Ulzburger Straße</i> und die Bahnlinie aus.</p> <p>Diese Feststellungen legen ein aktuell reichhaltiges Nahrungsangebot von nachaktiven Insekten wie z.B. eine Vielzahl von Nachtfaltern für im Plangebiet jagende Fledermäuse nahe, so dass auf diesbezügliche Untersuchungen nicht verzichtet werden kann.</p> <p>Zwar wird auf Seite 19 - Jagdgebiet / Flugstraßen - darauf hingewiesen, dass einige der Fledermausarten eher "lineare Strukturen als Orientierung Mt. ihre Streckenflüge z.B. zwischen Jagdgebieten und Quartieren oder zwischen einzelnen Quartieren" nutzen würden, die im Plangebiet nicht vorhanden seien. Zugleich wird jedoch festgestellt, das "ggf.die trichterartig eingeschnittene U-Bahntrasse mit abschnittsweise</p>	<p>gemäht wird, temporär für Zirkusse genutzt wird und somit nicht dauerhaft als Jagdrevier für Fledermäuse geeignet ist / zur Verfügung steht. Insofern ist ausgeschlossen, dass diese Wiese ein hochwertiges und essenzielles Jagdrevier darstellt. Die potenziellen Flugrouten von lokaler Bedeutung entlang der Bahn sowie auch am Redder im Süden des Gebietes bleiben erhalten.</p> <p>Der Hinweis in dem älteren Gutachten von Planula, wonach die Fledermäuse insbesondere entlang der Baumstrukturen sowie der U-Bahntrasse fliegen und jagen und von dort auch auf die Wiese wechseln, ist nach wie vor schlüssig, da sich die Habitatbedingungen nicht geändert haben. Diese Information wurde ergänzend aufgenommen und nicht als adäquater Ersatz für fehlende Kartierungen deklariert.</p> <p>Bei einem Verlust der Stadtwiese als potenzielles Jagdgebiet sind unter Berücksichtigung der Aktionsradien der potenziell vorkommenden Arten weiterhin</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme										
		<p>vorkommendem Gehölzbewuchs eine solche Flugstraße darstellen" könnte.</p> <p>Auch ein Doppelknick wie der Redder Rüsternweg ist eine solche besonders geeignete Flugstraße.</p> <p>Letztlich weist der Grünordnerische Fachbeitrag auf Seite 15 unten zu Recht auf folgendes hin:</p> <p>"Alle in Schleswig-Holstein wild lebenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit streng geschützt. Sie sind somit planungsrelevant und bezüglich der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG abzu prüfen."</p> <p>Diesen artenschutzrechtlichen Anspruch erfüllt der Fachbeitrag hinsichtlich der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht.</p> <p>Antrag: Wir fordern deshalb eine aussagekräftige Fledermausuntersuchung im Plangebiet, die sämtliche fledermausrelevanten Zeiträume abdeckt:</p>	<p>weitere geeignete Flächen in der Umgebung vorhanden.</p> <p>Die Aktionsradien werden für die potenziell vorkommenden Arten wie folgt angegeben:</p> <p>Aktionsradien der potenziell vorkommenden Arten ¹</p> <table border="1" data-bbox="1084 603 1626 1249"> <thead> <tr> <th data-bbox="1084 603 1252 727">Art</th> <th data-bbox="1252 603 1626 727">Aktionsraum zwischen Tagesquartier und Jagdgebiet</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1084 727 1252 847">Breitflügelfledermaus</td> <td data-bbox="1252 727 1626 847">Jagdgebiete in Quartiersnähe bis 4,5 km Entfernung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1084 847 1252 967">Großer Abendsegler</td> <td data-bbox="1252 847 1626 967">sehr groß, teilweise > 10 km vom Tagesquartier</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1084 967 1252 1086">Zwergfledermaus</td> <td data-bbox="1252 967 1626 1086">Jagdgebiete bis maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1084 1086 1252 1249">Mückenfledermaus</td> <td data-bbox="1252 1086 1626 1249">Jagdgebiete im unmittelbaren Umkreis des Tagesquartiers bis > 10 km davon entfernt</td> </tr> </tbody> </table>	Art	Aktionsraum zwischen Tagesquartier und Jagdgebiet	Breitflügelfledermaus	Jagdgebiete in Quartiersnähe bis 4,5 km Entfernung	Großer Abendsegler	sehr groß, teilweise > 10 km vom Tagesquartier	Zwergfledermaus	Jagdgebiete bis maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.	Mückenfledermaus	Jagdgebiete im unmittelbaren Umkreis des Tagesquartiers bis > 10 km davon entfernt				
Art	Aktionsraum zwischen Tagesquartier und Jagdgebiet																
Breitflügelfledermaus	Jagdgebiete in Quartiersnähe bis 4,5 km Entfernung																
Großer Abendsegler	sehr groß, teilweise > 10 km vom Tagesquartier																
Zwergfledermaus	Jagdgebiete bis maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt.																
Mückenfledermaus	Jagdgebiete im unmittelbaren Umkreis des Tagesquartiers bis > 10 km davon entfernt																

¹ siehe Darstellung in Tab. 1 im GOFB und Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr 2012: Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen.

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag		Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>1.2. bis 30.4. „Frühjahrmigration und Vorwochenstubenzeit“, 1.5. bis 14. 8. „Sommerzeitraum und Wochenstubenzeit“ sowie 15.08. bis 01.12. "Paarungs- und Migrationszeit".</p>	Wasserfledermaus	meist in der Nähe von Wochenstubenquartieren bis 4 km Entfernung, selten bis 8 km entfernt				
			Rauhautfledermaus	Entfernungen zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten bis 6,5 km				
			<p>Für die am häufigsten in Norderstedt vorkommende und auch im Plangebiet vermutlich am zahlreichsten anzutreffende Zwergfledermaus mit einem vergleichsweise geringen Aktionsradius von 2 km werden in der folgenden Abbildung die weiteren potenziell vorhandenen Jagdgebiete im Umkreis um das Plangebiet dargestellt. Dieses sind zum einen Kompensationsflächen mit extensiver Bewirtschaftung und zu erwartendem Insektenreichtum und zum anderen auch naturnahe Grünzüge und Parks mit hohem Gehölzreichtum bzw. offenen, extensiven Bereichen. Diese weiteren Jagdgebiete in der Umgebung sind zudem überwiegend von größerer Fläche und strukturell in die Landschaft besser eingebunden:</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			<p>Landwirtschafts- und Umweltatlas</p>  <p>B-Plan-Gebiet mit 2-km-Radius. Darstellung potenzieller weiterer Jagdgebiete auf Kompensationsflächen und in Grünzügen</p> <p>(QUELLE: LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS SCHLESWIG-HOLSTEIN)</p> <p>Daher wird der Verlust der Stadtwiese – auch bei zeitweise guter Eignung (außerhalb der Nutzung, mit höherer Vegetation durch längeres Mahdintervall) – als kleinflächiges Jagdgebiet im innerstädtischen Bereich nicht zu einem Funktionsverlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen (vgl. S. 25 GOFB). Die ökologische Funktion der</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			<p>Nahrungsräume bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>In Bezug auf das reichhaltige Nahrungsangebot von Insekten und der höheren naturschutzfachlichen Wertigkeit der Stadtwiese u.a. für blütenbesuchende besonders geschützte Tierarten wird durch die Einstufung als „Fläche mit besonderer Bedeutung“ gem. Runderlass und den natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich Rechnung getragen.</p> <p>Zusammenfassend ist den Anforderungen an den Fledermausschutz ausreichend Rechnung getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der als Quartier geeignete Baumbestand (Redder, Einzelbäume) wird erhalten und nachhaltig gesichert. • Die Flugstraßen / Jagdreviere entlang des Redders und der Bahnböschungen bleiben unverändert. • Die Verminderung der Jagdreviere durch den Verlust der Stadtwiese stellt keinen essentiellen Verlust dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Der 				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			<p>Verlust erfährt zudem eine Kompensation durch die zugeordnete Ausgleichsfläche in Friedrichsgabe mit vielfältigen Zielbiotopen.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass eine systematische Fledermaus-Untersuchung zu anderslautenden Eingriffsbeurteilungen und Maßnahmen führen würde. Insbesondere ist nicht ableitbar, dass es auf der Grundlage weiterer Daten zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen kommt.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p>				
15.1	<p>BUND LV Schleswig-Holstein 12.09.2021</p>	<p>Der BUND hatte in seiner Stellungnahme vom 30.7.2021 zum BPlan 314 unter Ziff. 3 auf die unzureichende Beachtung des Artenschutzes im "Grünordnerischen Fachbeitrag" hingewiesen und ergänzend zur Potenzialanalyse eine aussagekräftige Fledermausuntersuchung mit konkreter Datenerfassung in den fledermausrelevanten Zeiträumen gefordert.</p> <p>Die Verwaltung hält die BUND-Kritik in nahezu allen Punkten für unbegründet und bezeichnet die erfolgte Potentialanalyse ohne zusätzliche Fledermauskartierungen für ausreichend. Trotzdem vermerkt sie in der entsprechenden</p>	<p>In der Tat wird in der Abwägungstabelle unter Punkt 14.4 erläutert, warum aus fachlicher Sicht eine Fledermausuntersuchung nicht erforderlich ist. Nichtsdestotrotz hat die Verwaltung noch einmal einen Fledermaus-Experten beauftragt, sich alle hierzu vorliegenden Unterlagen anzuschauen und zu prüfen, ob das Artenschutzthema inhaltlich richtig und ausreichend umfänglich abgearbeitet wurde. Im Ergebnis stellte er fest, dass das Artenschutzthema ausreichend berücksichtigt und somit richtig im</p>				<ul style="list-style-type: none"> •

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Spalte der Abwägungstabelle als Vorschlag, dass der Kritikpunkt "unzureichende Fledermausuntersuchungen" vollen Umfangs berücksichtigt werde.</p> <p>Da dies nicht der Fall ist, sieht sich der BUND zu einer Klarstellung veranlasst, um unter Vermeidung einer Klage eine rechtskonforme weitere Behandlung des B-Plan-Verfahrens zu erwirken. Im Hinblick auf die angespannte Lage am Wohnungsmarkt geht es dem BUND hierbei nicht um die Verhinderung der Wohnbebauung im Plangebiet, sondern um die Sicherstellung des Artenschutzes der europäisch streng geschützten Fledermausarten durch rechtskonforme Planung und Umsetzung notwendiger Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>Verfahren abgearbeitet wurde. Dieses stellte er in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 16.09.2021 umfänglich dar und diskutierte es fachlich mit den Anwesenden, u.a. vom BUND.</p> <p>Die Zusammenfassung der Abwägung lautet: „Die Anregung wurde berücksichtigt.“, da von Seiten der Verwaltung die vorgebrachten Anregungen inhaltlich bereits im Verfahren abgearbeitet wurden. Da eine Fledermausuntersuchung lediglich eine andere mögliche Methode darstellt, als die gewählte Potenzialabschätzung, die jedoch an dieser Stelle nicht erforderlich ist und, auch laut externem Gutachter, zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte, ist sie in diesem Verfahren nicht erforderlich. Daher steht auch in der Zusammenfassung nicht, dass der Wunsch nach einer Untersuchung berücksichtigt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
15.2		<p>Kritik am Abwägungsvorschlag der Verwaltung bzgl. BUND-Stellungnahme vom 30.7.2021</p> <p>Der BUND kann die Stellungnahme der Verwaltung in der StuV-Anlage 3 "Tabelle</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 14.4 der Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p>Zusammenfassend ist den Anforderungen an den Fledermaus schutz ausreichend Rechnung getragen.</p>				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange" nicht nachvollziehen und bewertet die im "Grünordnerischen Fachbeitrag" dargestellte Potenzialanalyse zum Fledermausvorkommen weiterhin als völlig unzureichend und damit rechtlich angreifbar.</p> <p>Wir halten es deshalb für dringend erforderlich, den Abwägungsvorschlag seitens der Verwaltung und des Planungsausschusses aus den nachfolgenden Gründen nochmals zu überdenken und eine ergänzende Fledermausuntersuchung unter Hinzuziehung eines Fledermausfachgutachters zu beschließen.</p> <p>Im Einzelnen nehmen wir zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung in der StuV-Tabelle Anlage 3, S. 23 ff. wie folgt Stellung:</p>	<p>Es ist nicht davon auszugehen, dass eine systematische Fledermaus-Untersuchung zu anderslautenden Eingriffsbeurteilungen und Maßnahmen führen würde. Insbesondere ist nicht ableitbar, dass es auf der Grundlage weiterer Daten zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen kommt. Dieses wurde auch durch einen externen Fledermaus-Gutachter bestätigt, der alle Unterlagen noch einmal geprüft hat und zu dem Ergebnis kam, dass das Artenschutzthema ausreichend betrachtet wurde und auch mit einem Fledermausgutachten keine anderen Ergebnisse zu erwarten gewesen wären. Dieses wurde in der Sitzung des Ausschusses am 16.09.2021 erläutert und fachlich diskutiert.</p> <p>Der erneute Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
15.3		<p>1. Verwertung Planula-Untersuchung aus 2007 (Tabelle S. 23)</p> <p>Auf unsere Kritik, es sei in unzulässiger Weise ein deutlich über 5 Jahre altes Gutachten verwertet worden, wird seitens der Verwaltung zwar eingeräumt, dass das Gutachten veraltet sei und auch nicht den aktuellen methodischen Standards entspreche (nur 1 Begehung!). Die</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 14.4 der Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p>Der Hinweis in dem älteren Gutachten von Planula, wonach die Fledermäuse insbesondere entlang der Baumstrukturen sowie der U-Bahntrasse fliegen und jagen und von dort auch auf die Wiese wechseln, ist nach wie vor schlüssig, da sich die</p>				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Untersuchung sei jedoch nicht als Grundlage, sondern als Ergänzung herangezogen worden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Planula-Untersuchungsergebnis im Grünordnerischen FB auf Seite 20 unter der Überschrift "Jagdgebiet / Flugstraßen" ausführlich zitiert wird, um abschließend zu der Feststellung zu kommen:</p> <p>"Insgesamt ist eine geringe bis mittlere Bedeutung des Plangebiets als Jagdrevier für Fledermäuse anzunehmen."</p> <p>Da das von der Stadt beauftragte Planungsbüro darüber hinaus ergänzend zur Potenzialanalyse keine aktuelle Fledermauserfassung durch ein Fachgutachten mit dem heute üblichen Methoden-Mix (mehrere Detektorbegehungen / Aufstellung sog. Horchboxen) veranlasst hat, hat diese Feststellung keine tragfähige Grundlage.</p>	<p>Habitatbedingungen nicht geändert haben. Diese Information wurde ergänzend aufgenommen und nicht als adäquater Ersatz für fehlende Kartierungen deklariert. In der Sitzung des Ausschusses am 16.09.2021 hat das mit Erstellung des grünplanerischen Fachbeitrages beauftragte Büro noch einmal deutlich gemacht, dass das Gutachten von Planula lediglich als fachliche Grundlage zur Basisermittlung herangezogen wurde, jedoch nicht die Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung darstellt.</p> <p>Zusammenfassend ist den Anforderungen an den Fledermausschutz ausreichend Rechnung getragen:</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass eine systematische Fledermaus-Untersuchung zu anderslautenden Eingriffsbeurteilungen und Maßnahmen führen würde. Insbesondere ist nicht ableitbar, dass es auf der Grundlage weiterer Daten zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen kommt.</p> <p>Der erneute Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
15.4		<p>2. Unzureichende Untersuchung potenzieller Habitat- / Quartiersbäume (Tabelle S. 24)</p> <p>Damit liegen auch zur aktuellen Nutzung von Habitat- / Quartiersbäumen keine belastbaren Untersuchungen vor. Mit dem vorgenannten Methoden-Mix hätte man konkrete Feststellungen der <u>tatsächlichen</u> - und nicht nur potenziellen - Nutzung von zu fallenden Habitat- / Quartiersbäumen feststellen und danach auch konkret den notwendigen Ausgleich bestimmen können.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 14.4 der Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p>Die Bäume im Plangebiet wurden durch einen Baumkontrolleur einzeln im Hinblick auch auf ihre Qualität als potenzieller Habitatbaum / Quartiersbaum begutachtet. Bäume mit potenziellen Quartiersstrukturen werden in der Bebauungsplanung artenschutzrechtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Der als Quartier geeignete Baumbestand (Redder, Einzelbäume) wird erhalten und nachhaltig gesichert.</p> <p>Die Vorgehensweise wurde auch durch einen externen Fledermaus-Gutachter bestätigt, der alle Unterlagen noch einmal geprüft hat und zu dem Ergebnis kam, dass das Artenschutzthema ausreichend betrachtet wurde. Dieses wurde in der Sitzung des Ausschusses am 16.09.2021 erläutert und fachlich diskutiert.</p> <p>Der erneute Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				•
15.5		<p>3. kein Vorkommen störungsempfindlicher und stark gefährdeter Fledermausarten (Tabelle S. 25)</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 14.4 der Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p>Im Grünordnerischen Fachbeitrag sind die angesprochenen potenziell</p>				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Hierzu ist zu bemerken, dass jedoch drei der im "Grünordnerischen Fachbeitrag" S. 16 ff. aufgelisteten sechs Fledermausarten lt. Roter Liste SH als "gefährdet" eingestuft sind, nämlich Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhaut-fledermaus. Darüber hinaus steht die Mückenfledermaus auf der "Vorwarnliste".</p>	<p>vorkommenden Fledermausarten entsprechend der Einstufung in die Rote Liste beschrieben.</p> <p>Es kommen potenziell keine stark gefährdeten Fledermausarten vor. Somit ist die Aussage „<i>kein Vorkommen störungsempfindlicher und stark gefährdeter Fledermausarten</i>“ richtig.</p> <p>Die Vorgehensweise wurde auch durch einen externen Fledermaus-Gutachter bestätigt, der alle Unterlagen noch einmal geprüft hat und zu dem Ergebnis kam, dass das Artenschutzthema ausreichend betrachtet wurde. Dieses wurde in der Sitzung des Ausschusses am 16.09.2021 erläutert und fachlich diskutiert.</p> <p>Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>				
15.6		<p>4. unzutreffende Abwertung der blütenreichen Wiese als Jagdrevier (Tabelle S. 25)</p> <p>Die Bedeutung der blütenreichen Stadtwiese mit entsprechendem Insektenreichtum als Jagdrevier der genannten Fledermausarten wird seitens der Verwaltung mit der Begründung relativiert, die Wiese werde</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 14.4 der Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p>Der Verlust der Stadtwiese – auch bei zeitweise guter Eignung (außerhalb der Nutzung, mit höherer Vegetation durch längeres Mahdintervall) – als kleinflächiges Jagdgebiet im innerstädtischen Bereich wird nicht zu</p>				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>regelmäßig gemäht und temporär für Zirkusse genutzt. Daher sei diese nicht dauerhaft als Jagdrevier geeignet bzw. stehe nicht dauerhaft zur Verfügung.</p> <p>Richtig ist zwar, dass die extensiv bewirtschaftete blütenreiche Wiese bei der eher seltenen und kurzzeitigen Zirkusnutzung gemäht wird. Dies betrifft jedoch nur den genutzten Wiesenbereich, während ein großer Teil der Wiese ungemäht bleibt.</p> <p>Dies lässt sich auch zurzeit feststellen. Seit der 2. Septemberwoche gastiert hier erstmals seit längerer Zeit wieder ein Zirkus. Gemäht wurde erfreulicherweise lediglich der vom Zirkus genutzte Teil der Wiese, so dass die übrige Fläche als Jagdrevier für die Fledermausfauna erhalten geblieben ist.</p>	<p>einem Funktionsverlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen (vgl. S. 25 GOFB). Die ökologische Funktion der Nahrungsräume bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>In Bezug auf das reichhaltige Nahrungsangebot von Insekten und der höheren naturschutzfachlichen Wertigkeit der Stadtwiese u.a. für blütenbesuchende besonders geschützte Tierarten wird durch die Einstufung als „Fläche mit besonderer Bedeutung“ gem. Runderlass und den natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich Rechnung getragen.</p> <p>Dieses wurde auch durch einen externen Fledermaus-Gutachter bestätigt, der alle Unterlagen noch einmal geprüft hat und zu dem Ergebnis kam, dass das Artenschutzthema ausreichend betrachtet. Dieses wurde in der Sitzung des Ausschusses am 16.09.2021 erläutert und fachlich diskutiert.</p> <p>Der erneute Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
15.7		<p>5. angebliche Ausweichmöglichkeiten auf anderweitige Jagdgebiete bei Verlust der Wiese (Tabelle S. 26 f.)</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 14.4 der Abwägungstabelle verwiesen.</p>				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Der Hinweis der Verwaltung auf die Aktionsradien - je nach Art max. 2 km bis > 10 km - erkennt, dass geeignete anderweitige Nahrungshabitate wegen zunehmender Flächenverknappung durch Baumaßnahmen i.d.R. bereits als Jagdrevier durch andere Sommerkolonien genutzt werden. Da sich die Jagdreviere von Sommerkolonien ein und derselben Fledermausart nicht überschneiden (Stichwort Nahrungskonkurrenz), ist bei Wegfall der B-Plan-Fläche ein Wechsel in ein "besetztes" Jagdgebiet nicht ohne weiteres möglich.</p> <p>In der Zeit, in der die Jungen zur Welt gebracht werden, ist es für die Muttertiere außerdem wichtig, in möglichst kurzer Zeit in der Nähe des Quartierstandortes ihren Nahrungsbedarf zu decken, um möglichst schnell zu ihren Jungtieren zurückzukehren.</p>	<p>Die Flugstraßen / Jagdreviere entlang des Redders und der Bahnböschungen bleiben unverändert.</p> <p>Für die am häufigsten in Norderstedt vorkommende und auch im Plangebiet vermutlich am zahlreichsten anzutreffende Zwergfledermaus mit einem vergleichsweise geringen Aktionsradius von 2 km werden in der Abbildung im Punkt 14.4 der Abwägungstabelle die weiteren potenziell vorhandenen Jagdgebiete im Umkreis um das Plangebiet dargestellt. Dieses sind zum einen Kompensationsflächen mit extensiver Bewirtschaftung und zu erwartendem Insektenreichtum und zum anderen auch naturnahe Grünzüge und Parks mit hohem Gehölzreichtum bzw. offenen, extensiven Bereichen. Diese weiteren Jagdgebiete in der Umgebung sind zudem überwiegend von größerer Fläche und strukturell in die Landschaft besser eingebunden.</p> <p>Die betrachteten Eingriffsbereiche erfüllen keine Funktion als essenzielles Jagdhabitat für eine in der Umgebung liegende Kolonie. Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			<p>Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Eingriffsvorhabens kommt.</p> <p>Sowohl das beauftragte Fachbüro als auch der externen Fledermaus-Gutachter sind darauf in der Sitzung des Ausschusses am 16.09.2021 noch einmal ausführlich eingegangen und haben die Jagdverhalten einzelner Fledermausarten vorgestellt und umfassend erläutert, dass ausreichend Jagdreviere in erforderlichen Entfernungen vorhanden sind und, dass mit Umsetzung der Maßnahme, insbesondere der Freiraumplanung auch im Quartier Nahrungsangebote vorhanden sein werden.</p> <p>Der erneute Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
15.8		<p>6. Kartendarstellung von Kompensationsflächen im 2-km-Radius (Tabelle S. 28 f, Karte S. 29))</p> <p>Im Ergebnis kann damit auch die Darstellung von Kompensationsflächen im 2-km-Radius nicht überzeugen. Zudem sind aus der Karte keine Angaben zur Wertigkeit der Kompensationsflächen als Ersatzjagdgebiet zu entnehmen. Unklar ist auch, auf welchen Flugrouten die Fledermäuse diese Flächen erreichen sollen, da die Verwaltung an anderer</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 14.4 der Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p>Die potenziellen Flugrouten von lokaler Bedeutung entlang der Bahn sowie auch am Redder im Süden des Gebietes bleiben erhalten.</p> <p>Der Hinweis auf die verinselte Lage des Plangebietes wird aus dem Zusammengang zitiert.</p>				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Stelle (Tabelle S. 25) auf die "innerstädtische und verinselte Lage des Plangebietes" in Norderstedt Mitte verweist. Unklar bleibt ferner, inwieweit die in der Abwägungstabelle erstmals genannten Kompensationsflächen bereits anderen Eingriffsvorhaben zugeordnet sind. Jedenfalls sind sie rechtlich nicht Gegenstand des B-Plans 314.</p> <p>Rechtlich tatsächlich zugeordnet sind dem B-Plan 314 Ausgleichsflächen im Bereich Friedrichsgabe. Darauf nimmt auch die zusammenfassende Bewertung der Fledermausproblematik auf Seite 30 f. der Abwägungstabelle Bezug, indem darauf hingewiesen wird, dass der Verlust der Stadtwiese als Jagdrevier mit den "vielfältigen Zielbiotopen" in Friedrichsgabe ausgeglichen werde.</p> <p>Da die Fledermausquartiere im Plangebiet erhalten bleiben sollen, bleibt angesichts der betonten "Insellage" des Fledermaushabitats offen, wie diese vielfältigen Zielbiotope in Friedrichsgabe trotz weiter Entfernung erreicht werden sollen.</p>	<p>Der vollständige Satz lautet: „Durch die innerstädtische und verinselte Lage des Plangebietes ist nicht von störungsempfindlichen und stark gefährdeten Fledermaus-Arten auszugehen.“</p> <p>Dieses wurde auch durch einen externen Fledermaus-Gutachter bestätigt, der alle Unterlagen noch einmal geprüft hat und zu dem Ergebnis kam, dass das Artenschutzthema ausreichend betrachtet. Dieses wurde in der Sitzung des Ausschusses am 16.09.2021 erläutert und fachlich diskutiert.</p> <p>Die zugeordneten Ausgleichsflächen im Bereich Friedrichsgabe sollen mit ihren Zielbiotopen die dort jagenden Fledermauspopulationen fördern.</p> <p>Der erneute Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
15.9		<p>Schlussbemerkung</p> <p>Die nachträglich ergänzten Ausführungen der Verwaltung, wonach es sachgerecht gewesen sei, den Fledermausschutz ausschließlich mittels einer Potenzialabschätzung</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 14.4 der Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p>Die aufgeführten Arbeitshilfen beziehen sich auf Eingriffsvorhaben im</p>				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>abzuarbeiten, vermögen die kritisierten erheblichen Untersuchungsdefizite nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Wir verweisen insoweit auf die für Eingriffsvorhaben maßgebliche Arbeitshilfe des Landesbetriebes Verkehr SH:</p> <p>Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung / LBV SH 2016 Die Arbeitshilfe gibt hierzu u.a. folgende Hinweise:</p> <p>B.1.2.2 Kartierungen</p> <p>Im Regelfall ist eine Kartierung der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten durchzuführen (LBV S. 66)</p> <p>B.1.2.3 Potenzialeinschätzungen</p> <p>In der Regel ist eine Kartierung der artenschutzrechtlich relevanten Arten durchzuführen. Eine Potenzialeinschätzung kann eine Kartierung ergänzen, jedoch nur in Ausnahmefällen vollständig ersetzen. (LBV S. 67)</p> <p>Anzuwenden ist ferner die weitere LBV-Arbeitshilfe</p> <p>Fledermäuse und Straßenbau</p> <p>Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei</p>	<p>Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben.</p> <p>Zusammenfassend ist den Anforderungen an den Fledermausschutz ausreichend Rechnung getragen:</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass eine systematische Fledermaus-Untersuchung zu anderslautenden Eingriffsbeurteilungen und Maßnahmen führen würde. Insbesondere ist nicht ableitbar, dass es auf der Grundlage weiterer Daten zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen kommt.</p> <p>Da das Thema auch von Seiten der Verwaltung besonders ernst genommen wird, wurde noch einmal ein externer Fledermaus-Experte beauftragt, alle Unterlagen zu prüfen. Er kam zu dem Ergebnis, dass das Artenschutzthema ausreichend betrachtet wurde und auch mit einem Fledermausgutachten keine anderen Ergebnisse zu erwarten gewesen wären. Dieses wurde in der Sitzung des Ausschusses am 16.09.2021 erläutert und fachlich, auch mit dem BUND, diskutiert.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein; Aktualisierung August 2020</p> <p>Auszug S. 22 bzgl. Anzahl und Zeitraum der Untersuchungen:</p> <p>3.2.4.1 Erfassung des Arteninventars Detektorgestützte Geländebegehungen An drei Terminen werden detektorgestützte Begehungen im Untersuchungsraum durchgeführt. Die Termine sind so zu wählen, dass sie die verschiedenen relevanten Aktivitätsphasen der Fledermäuse abdecken (bis Ende Mai, Mitte Juni bis Ende Juli, August bis September).</p> <p>Die Ergänzung der Potenzialanalyse durch ein Fledermausfachgutachten ist für die Bewertung der Fledermausproblematik im B-Plan-Gebiet 314 damit unverzichtbar und muss nachgeholt werden.</p>	<p>Der erneute Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
16.1	<p>Hamburger Hochbahn 21.09.2021</p>	<p>Die Stadt Norderstedt bittet um Stellungnahme zu den Planungsabsichten eines Bebauungsplans Nr. 314 Norderstedt „Ulzburger Straße/Rüsternweg“.</p> <p>Es sollen Flächen östlich der bestehenden zweigleisigen U-Bahn-Strecke der U1, die hier in einem Einschnitt verläuft, überplant werden. Das U-Bahn-Grundstück liegt außerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Vorgesehen ist ein</p>	<p>Die städtebauliche Konzeption ist im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Allgemeines Wohngebiet. Die der U-Bahn-Strecke nächstgelegenen Baukörper haben einen Abstand von ca. 25 m zum östlichen Gleis und dürfen bis zu 17,80 m hoch sein. Auf dem Grundstück sind Tiefgaragen vorgesehen. Parallel zur U-Bahnstrecke ist ein Grünzug mit Geh- und Radweg von insgesamt ca. 12-13 m Breite vorgesehen. Es soll auch eine Transformatorstation in gut 20 m Entfernung vom östlichen Gleis zulässig sein.					
16.2		Die Geräuscheinwirkungen durch die U-Bahn sind auf Grundlage der von der HOCHBAHN übersandten Verkehrszahlen gutachterlich ermittelt worden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in naher Zukunft zusätzlich Verkehre durch dichtere Taktung und zusätzliche Nachtverkehre vorgenommen werden. Diese zusätzlichen Verkehre sind unvermeidbar, um den seit Jahren steigenden Fahrgastzahlen gerecht werden zu können. Es wird nicht deutlich, ob diese Erhöhung der Zugzahlen im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt ist.	Unter Punkt 2.4 der lärmtechnischen Untersuchung wird beschrieben, welche Verkehrsdaten für die U-Bahn-Linie U1 zugrunde gelegt wurden. Es handelt sich hierbei um die von der HOCHBAHN übersandeten Zahlen. Auch wurden die Prognose 2030 der HOCHBAHN, die von einer Taktung von 10 Minuten ausgeht und weitere Sonderfahrten in die lärmtechnische Untersuchung eingestellt. Die Anregung wurde daher berücksichtigt.	•			
16.3		Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an den westlichen Baugrenzen entlang der U-Bahn-Trasse am Tage Beurteilungspegel zwischen 58 und 60 dB(A) erreicht werden. In der Nacht betragen die Beurteilungspegel zwischen 55 und 56	Die Lärmtechnische Untersuchung wurde auf Grundlage der 16. BImSchV durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass, wie sehr richtig dargestellt, Überschreitungen entlang der U-Bahn-Trasse zu erwarten sind. Aus diesem	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>dB(A). Damit liegen die erwarteten Außenpegel teils erheblich über den nach der 16. BImSchV zulässigen Werten von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht. Die 16. BImSchV gilt nicht unmittelbar für die Aufstellung von Bebauungsplänen, gibt aber für die Abwägung klare Anhaltspunkte, welche Geräuscheinwirkungen durch Schienenverkehr tags und nachts akzeptabel sind.</p> <p>Zum Schutz vor diesen Geräuscheinwirkungen sind im Bebauungsplan Textfestsetzungen vorgesehen. Danach sind voraussichtlich umfangreiche Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden erforderlich. Es könnten Zweifel bestehen, ob mit der Textfestsetzung hinreichend deutlich wird, welche Innenraumpegel durch die Schallschutzmaßnahmen erreicht werden müssen. In der Begründung heißt es:</p> <p>„Entlang der U-Bahn-Trasse stellt sich die Lärmsituation im Vergleich zur Ulzburger Straße günstiger dar, so dass aus Lärmschutzsicht größere planerische Freiheiten bestehen. An den Westfassaden sollten vorzugsweise Wohnräume und Außenwohnbereiche, an den Ostfassaden vorzugsweise Schlafräume angeordnet werden.“</p>	<p>Grund wurden Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm in den Bebauungsplan aufgenommen, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gewährleisten. Dabei wird, wie üblich und rechtlich anerkannt, die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ als Grundlage herangezogen.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Es werden Festsetzungen zur Luftschalldämmung von Außenbauteilen und zu schallgedämmten Lüftungen für Schlaf- und Kinderzimmer getroffen, um störungsfreien Schlaf zu gewährleisten.</p> <p>Ein Einzelnachweis wird zugelassen, da sich die Lärmsituation nach Realisierung der Bebauung aufgrund der Abschirmwirkung der Gebäude deutlich günstiger darstellt.</p> <p>Mit den o.g. Festsetzungen zur Anordnung der Bebauung und zur Grundrissgestaltung und mit den Festsetzungen zur Luftschalldämmung von Außenbauteilen und zu schallgedämmten Lüftungen, können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden.“</p>					
16.4		<p>Mögliche Erschütterungseinwirkungen durch den U-Bahn-Betrieb sind nicht gutachterlich beurteilt worden. In der Begründung heißt es lediglich: „Belastungen durch z.B. Erschütterungen, Licht oder Wärme sind für die zukünftige Wohnbebauung nicht zu erwarten.“</p> <p>Die HOCHBAHN geht davon aus, dass eine Erschütterungsbegutachtung erforderlich ist bzw. zumindest Textfestsetzungen zum Schutz vor Erschütterungen und sekundärem Luftschall etwa nachfolgender Art:</p> <p>"Im <i>[Bezeichnung des Baugebietes]</i> ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum</p>	<p>In der Tat wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kein Erschütterungsgutachten erstellt.</p> <p>In Abstimmung mit dem Investor wird zum Bauantragsverfahren ein Erschütterungsgutachten erstellt, um zu erkennen, ob bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) erforderlich sind. Sollte dieses der Fall sein, werden im Bauantragsverfahren diese Maßnahmen festgeschrieben.</p> <p>Es wurde mit der HOCHBAHN vereinbart, dass diese Regelung nicht als textliche</p>	•			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile <i>[maßgebliche Zeile einfügen, z.B. 3 für Kern- und Mischgebiete oder 4 für Wohngebiete nach BauNVO]</i> eingehalten werden. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503) nicht überschreitet. Einsichtnahmestelle der DIN 4150: [???], Bezugsquelle der DIN 4150: Beuth Verlag GmbH, Berlin.“</p>	<p>Festsetzung aufgenommen wird, sondern in einem Ergänzungsvertrag zum städtebaulichen Vertrag geregelt wird. Ein Hinweis wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>				
16.5		<p>Das Gelände soll umfangreich durch Tiefgaragen unterbaut werden können. Deshalb ist besonders sicherzustellen, dass Tagwasser nicht auf das U-Bahn-Gelände abgeleitet wird.</p>	<p>Dieser Passus wird ebenfalls Bestandteil des städtebaulichen Vertrages. Ein Hinweis wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	•			
16.6		<p>Den Eigentümern der für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind Duldungspflichten im Hinblick auf die U-Bahn-Anlagen und den jeweiligen U-Bahn-Betrieb einschließlich Wartungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten zu Gunsten der HOCHBAHN und der FHH vertraglich</p>	<p>Duldungspflichten können im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nicht geregelt werden. Der Hinweis wurde an die Investoren weitergegeben, mit der Bitte, hier Kontakt zur Hochbahn aufzunehmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				•

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		aufzuerlegen. Diese sind durch Dienstbarkeiten grundbuchrechtlich abzusichern.					
16.7		Wir bitten um weitere direkte Beteiligung in den nachgeordneten Baugenehmigungs-verfahren. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Vorsorglich weisen wir zudem darauf hin, dass bei der Bauausführung die unten stehenden Hinweise und Auflagen zu beachten sein werden.	In den städtebaulichen Vertrag wird aufgenommen, dass die Hamburger Hochbahn im Baugenehmigungs-verfahren zu beteiligen ist. Die Hinweise werden an den Investor weitergegeben. Die Anregung wird berücksichtigt.	•			

gez. Kroker

2. III, Herr Dr. Magazowski, z.K.

3. 60, Frau Rimka, z.K.

4. z.d.A.